

Gemeinde Kraftisried
4. Änderung des Flächennutzungsplanes
für Windenergie im Bereich "Schottner-
wald/Klosterfrauenholz"

Entwurf
Fassung 29.04.2024
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Rechtsgrundlagen für die zu ändernden Inhalte	3
2	Feststellungsbeschluss	4
3	Begründung – Städtebaulicher Teil	5
4	Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)	14
5	Begründung – Sonstiges	15
6	Verfahrensvermerke	16

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Auf Grund von §6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kraftisried die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windenergie im Bereich "Schottnerwald/Klosterfrauenholz" in öffentlicher Sitzung am festgestellt.

3.1 Allgemeine Angaben

3.1.1 Zusammenfassung

3.1.1.1 Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windenergie im Bereich "Schottnerwald/Klosterfrauenholz" soll die Errichtung von vier neuen Windkraftanlagen sowie einer Repoweringanlage an der westlichen Gemeindegrenze von Kraftisried ermöglicht werden. Im Gegenzug kann ein bereits im Flächennutzungsplan dargestellter Windenergiestandort aufgrund fehlender Realisierungsmöglichkeiten aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden.

3.1.1.2 In die Flächennutzungsplanänderung werden darüber hinaus drei weitere Änderungsbereiche aufgenommen, da auf dem Gebiet der Gemeinde Wildpoldsried ebenfalls neue Standorte für Windkraftanlagen bzw. Repoweringanlagen ausgewiesen werden sollen, deren Rotorkreisfläche über die Gemeindegrenze auf Kraftisrieder Gemeindegebiet ragt.

3.1.1.3 Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für die bereits ausgewiesenen Windkraftstandorte eine Klarstellung im Hinblick auf ihre Rechtswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Diese entfällt aufgrund der gesetzlichen Neuregelung für Windkraft aufgrund von § 245e BauGB.

3.1.1.4 Der Umweltbericht des Ingenieurbüros für Garten- und Landschaftsplanung IGL in der Fassung vom 06.07.2023 ist Teil der Begründung und wird redaktionell gesondert geführt.

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung der Änderungs- und Klarstellungsbereiche

3.1.2.1 Die Änderungsbereiche befinden sich auf einem Höhenrücken im Bereich "Schottnerwald", "Haarberg" und "Klosterfrauenholz" an der westlichen Gemeindegrenze von Kraftisried zur Gemeinde Wildpoldsried, südlich der Gemeindegrenze zum Markt Unterthingau. Die Flächen sind überwiegend bewaldet. Lediglich im Änderungsbereich der künftigen Repoweringanlage der Gemeinde Kraftisried (Standort "Haarberg Nord") besteht bereits eine Windkraftanlage.

3.1.2.2 Die Klarstellungsbereiche umfassen sämtliche, bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen für sonstige Sondergebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen. Diese sind im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen worden.

3.2 Erfordernis der Planung, Systematik der Planung, übergeordnete Planungen

3.2.1 Erfordernis der Planung

3.2.1.1 Der Ausbau erneuerbarer Energien stellt einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen und ökologischen Energieversorgung und damit auch zum Klimaschutz

dar. Vor diesem Hintergrund ist der flächendeckende Ausbau von Windkraftanlagen im Zuge des "Wind-an-Land-Gesetzes" durch den Bund angestoßen worden. Die im Rahmen dieses Gesetzespaketes beschlossenen Erleichterungen für den Ausbau von Windkraftanlagen sowie die Ausweisung von Windenergiegebieten auf übergeordneter regionaler Ebene sollen diesem Ziel Rechnung tragen. Die Kommunen verlieren damit die Möglichkeit, Konzentrationszonen für Windkraft auszuweisen. In den Kommunen erfolgt die Steuerung von Windkraftanlagen über die im Regionalplan Region Allgäu ausgewiesenen Vorranggebiete. Darüber hinaus ist es den Kommunen aufgrund ihrer Planungshoheit weiterhin möglich, über die im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiegebiete hinausgehende Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen sowie für die Flächen im Suchraum auf Ebene des Flächennutzungsplanes bauleitplanerisch tätig zu werden.

- 3.2.1.2 Die Standorte im Bereich "Haarberg" liegen laut Regionalplan der Region Allgäu im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Nr. 8a). Die übrigen Änderungsbereiche befinden sich laut der im Entwurf zum Regionalplan ausgewiesenen Suchraumkarte der Vorranggebiete für Windenergie (Stand 20.01.2023 – "Übersichtskarte Region Allgäu – Mögliche Suchräume für die Nutzung der Windenergie") im Suchraum. Die geplanten neuen Windkraft- bzw. Repoweringanlagen sollen jedoch zeitnah realisiert werden, sodass eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlagen durch ein Bauleitplanverfahren parallel zur Teilfortschreibung des Regionalplanes sichergestellt werden muss.
- 3.2.1.3 Im Bereich der neu zu errichtenden Windkraftanlagen (Standorte "Schottnerwald", "In der Höll Süd", "Klosterfrauenholz Nord" und "Klosterfrauenholz Süd") sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan derzeit hauptsächlich Flächen für die Forstwirtschaft, aber auch teilweise Flächen für die Landwirtschaft, straßenbegleitender oder sonstiger Krautsaum, Sonstige Sondergebiete zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Zustimmung mit §18a LuftVG, Erhaltung von Einzelbäumen oder Baumgruppen sowie Röhrichte/Großseggenriede/feuchte Hochstaudenfluren dargestellt, so dass hier eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der geplanten Anlagen zu schaffen. Gleiches gilt für die geplante Repoweringanlage (Standort "Haarberg Nord"). Deren Standort ist im Flächennutzungsplan zwar als Sondergebiet (SO) für die Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt, jedoch muss für ein Repowering die Rotorkreisfläche vergrößert und somit ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.
- 3.2.1.4 Da jenseits der Gemeindegrenze, auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wildpoldsried, ebenfalls Windkraftanlagen bzw. Repoweringanlagen geplant sind (Standorte "Hochbachtel Nord", "Haarberg Mitte" und "Haarberg Süd"), deren Rotorkreisfläche in das Gemeindegebiet der Gemeinde Kraftisried hereinragt, ist an den betreffenden Stellen ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.
- 3.2.1.5 Demhingegen kann ein bereits im Flächennutzungsplan dargestellter Windenergiestandort aufgrund fehlender Realisierungsmöglichkeiten an dieser

Stelle aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden (Standort "Haarberg Ost").

3.2.1.6 Hierfür ergibt sich ein Erfordernis für die Gemeinde, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

3.2.2 Systematik der Planung

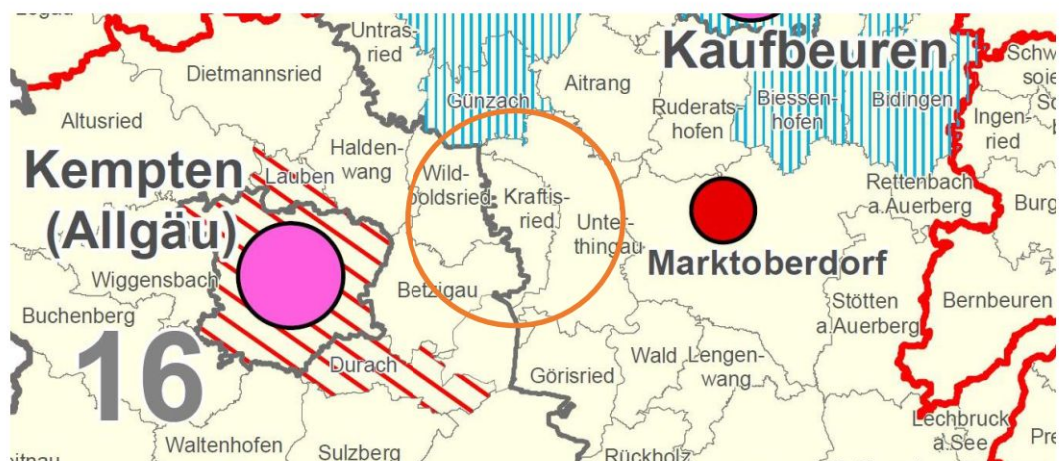
3.2.2.1 Bei der Änderung wurde darauf verzichtet, die Karte auf einer koordinierten digitalen Grundlage zu erstellen. Dadurch ergeben sich gewisse Unschärfen bei den Abgrenzungen der Flächen. Bei der Planzeichnung wurde die Darstellung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als Grundlage verwendet. Die bisherigen Darstellungen entsprechen den Vorschriften der Planzeichenverordnung (PlanZV) und sind auch in der farbigen Version gut lesbar. Die Planung kann in einer zusammenhängenden Grafik in unterschiedlichen Maßstäben geplottet und forthin unkoordiniert-digital aktualisiert werden.

3.2.3 Übergeordnete Planungen, Standortwahl

3.2.3.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 (LEP) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, maßgeblich:

- 2.2.1 und An-Festlegung der Gemeinde Kraftisried als allgemeiner ländlicher Raum.
"Strukturkarte"
- 6.2.1 Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

3.2.3.2 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018, Karte Anhang 2 "Strukturkarte"; Darstellung als allgemeiner ländlicher Raum



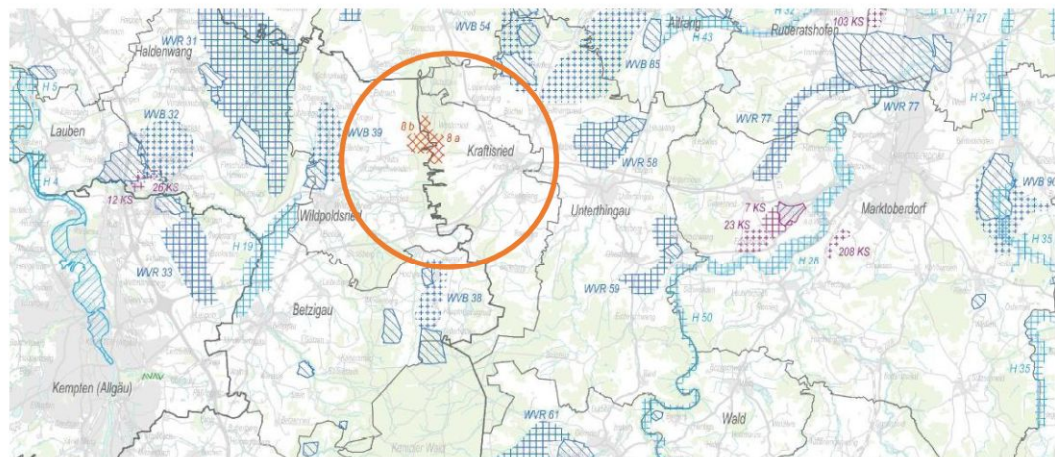
3.2.3.3 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes (Region Allgäu, 16, in der Neufassung vom 10.01.2007 (Bekanntmachung vom 10. Januar 2007, RABl Schw. Nr.1 2007)) maßgeblich:

- B IV 3.1.2 Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.
- B IV 3.2.3 Überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen sollen in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung errichtet werden. Ausgenommen von dieser Regel ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Gebieten, die von den Gemeinden als Konzentrationsflächen für Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesen werden.

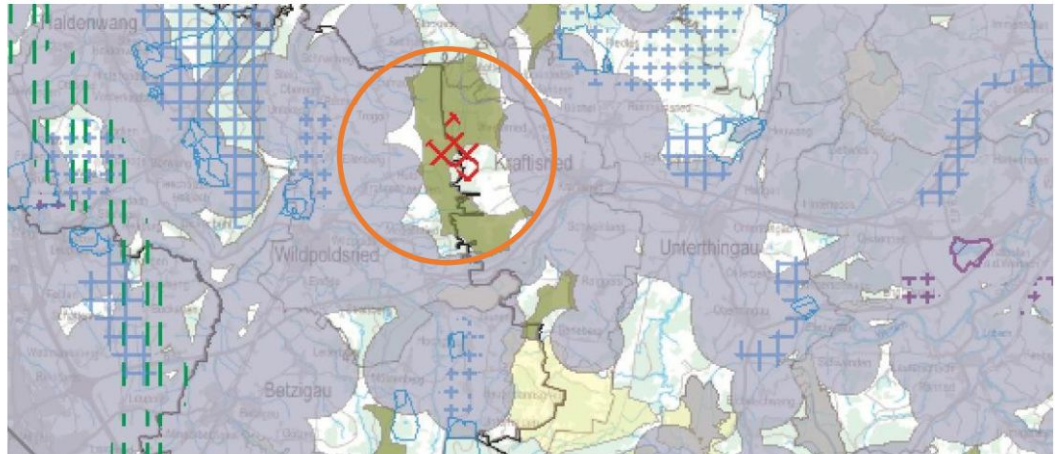
3.2.3.4 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 (LEP) sowie des Regionalplans Region Allgäu.

Der Regionalplan Region Allgäu befindet sich derzeit in Teilfortschreibung für Windenergie. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung wurde noch keine Anhörung durchgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die zukünftigen Windenergiegebiete im Bereich des bisherigen Vorranggebietes befinden und dieses erweitern.

Ausschnitt aus dem Regionalplan Allgäu, Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Nr. 8a) (xxx)



Ausschnitt aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Teilkapitels B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie des Regionalplanes Allgäu, bestehendes Vorranggebiet für Windenergienutzung (xxx), überwiegend aus Gründen des Immissionsschutzes und Naturschutzes für WKA voraussichtlich mögliche Flächen größer als 10 ha mit einer Windgeschwindigkeit ab 5 m/s (■)



- 3.2.3.5 Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).
- 3.2.3.6 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.
- 3.2.3.7 Aufgrund der Übergangsvorschrift § 245e BauGB (Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land), die im Rahmen des Gesetzespaktes des "Wind-an-Land-Gesetzes" Einzug in das Baugesetzbuch gefunden hat, gelten zum Erreichen der 1. Stufe der zu erbringenden Flächenbeitragswerte der Länder bis zum 31.12.2027 neue Vorgaben für die Darstellung von Windenergiegebieten in Flächennutzungsplänen. Hierbei sind für die gegenständliche Planung die nachfolgenden Punkte von besonderer Relevanz:
1. Nach § 245e Abs.1 BauGB entfällt die Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs.3 S.3 BauGB mit Erreichen des Teilflächenziels aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, spätestens jedoch mit Ablauf der 1. Stufe zur Erbringung der Flächenbeitragswerte am 31.12.2027. Die Konzentrationswirkung gilt für alle Flächennutzungspläne, die bis zum 01.12.2024 rechtswirksam zustande gekommen sind.
 2. Zusätzliche Flächenausweisungen sind ohne Gesamtbetrachtung der räumlichen Auswirkungen möglich, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Hiervon ist gem. § 245e Abs.1 S.7 BauGB auszugehen, wenn der Umfang der zusätzlichen Darstellungen nicht mehr als 25 % der bislang ausgewiesenen Flächen beträgt.
- 3.2.3.8 Die Gemeinde Kraftisried verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Bekanntmachung am 08.08.2014), der bereits Darstellungen von Sondergebieten für Windenergie beinhaltet. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung befand sich eine Konzentrationszone für Windenergie (in Planung) mit

ca. 21,3 ha sowie eine Konzentrationszone für eine bestehende Einzel-Windkraftanlage im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kraftisried. Diese Flächen sind im Rahmen der nachfolgenden Änderung aufgenommen:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Bereich Nord auf den Fl.-Nrn. 1170 (Teilfläche), 1171 (Teilfläche), 1172 mit ca. 2,01 ha
- Bereich Süd 1 (Reihenfolge der Anlagen von Norden nach Süden) auf den Fl.-Nrn. 402 (Teilfläche), 403 (Teilfläche), 404 (Teilfläche), 417/2 (Teilfläche), 413 mit ca. 3,94 ha
- Bereich Süd 2 auf den Fl.-Nrn. 421/4 (Teilfläche), 421/6, 422/3, 422/4, 422/6, 423 mit ca. 1,98 ha
- Bereich Süd 3 auf den Fl.-Nrn. 450 (Teilfläche), 451 (Teilfläche), 452, 453, 454 (Teilfläche) mit ca. 3,14 ha

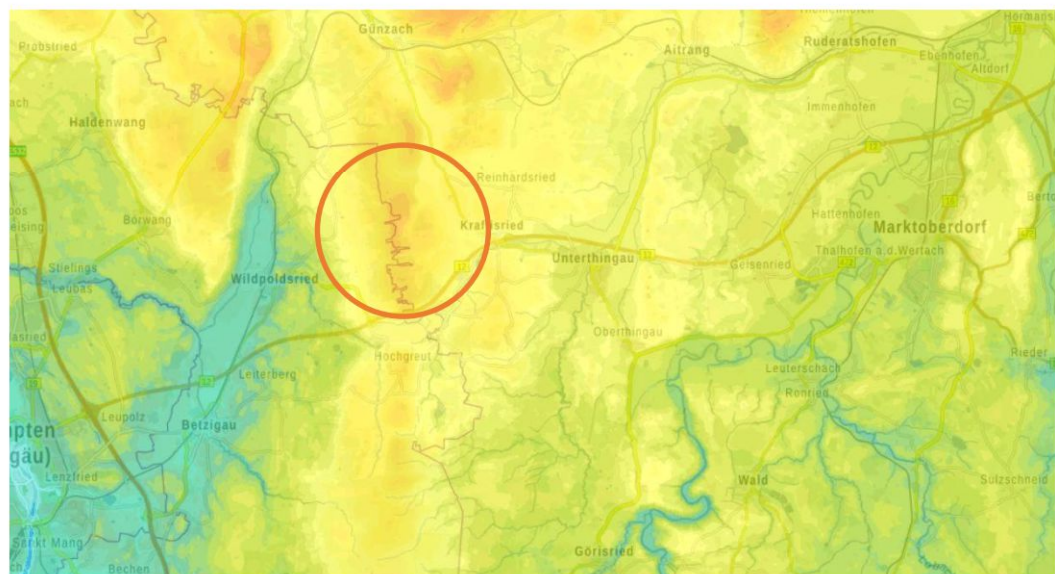
In der Summe sind damit bereits 32,37 ha als Sondergebiete für Windkraft im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Rahmen der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung werden zusätzliche 43,69 ha neu dargestellt. Aufgrund der oben aufgeführten Regelung der Übergangsvorschrift in § 245e Abs. 1 BauGB erfolgt damit die Neudarstellung von mehr als 25 % der bisherigen Flächen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Grundzüge der Planung berührt sind. Die Konzentrationswirkung der bisherigen Flächen entfällt damit. Sie haben fortan als Positivflächen weiterhin Bestand im Flächennutzungsplan. Bei den neu dargestellten Flächen handelt es sich ebenfalls um Positiv-Ausweisungen. Eine Ausweisung von Flächen mit Rechtswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB wäre aufgrund der Übergangsvorschrift auch deshalb nicht mehr möglich, weil der Stichtag 01.12.2024 bereits verstrichen ist und damit die Möglichkeit für derartige Darstellungen nicht mehr möglich ist.

3.2.3.9 Die bisherigen Darstellungen sind zwar nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens, sie werden jedoch hinweislich in die Planzeichnung aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt zur Klarstellung der Rechtswirkung der Flächen. Da der Entfall der Konzentrationswirkung und die fortan geltende Positivwirkung der Flächen gesamtheitliche Auswirkungen mit sich bringen, ist diese Klarstellung im Sinne der Planklarheit erforderlich.

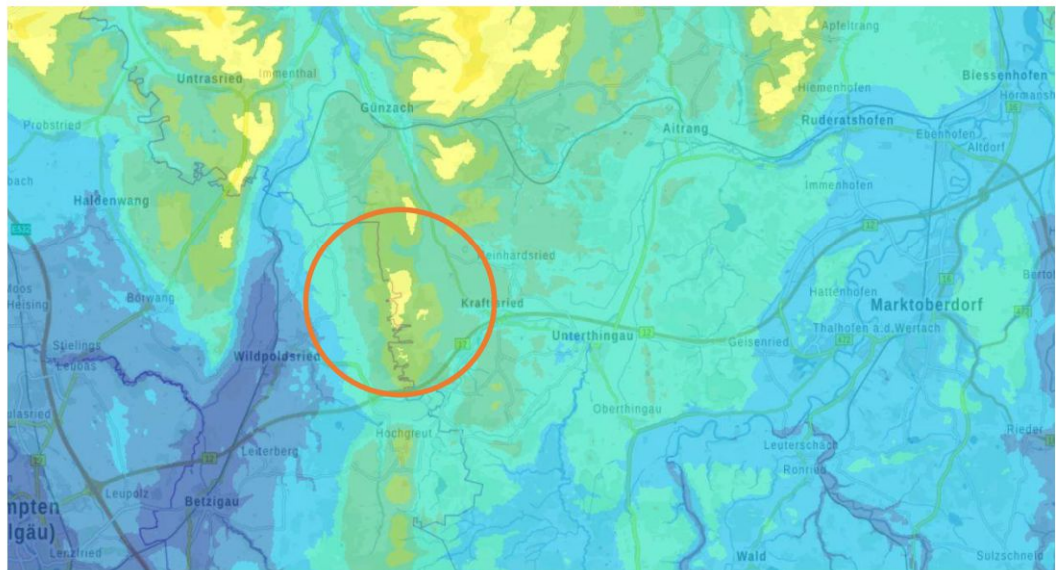
3.2.3.10 Bei den Windenergieanlagen handelt es sich bis Erreichen der Flächenbeitragswerte oder spätestens bis zum Ablauf der 1. Stufe zur Erbringung der Flächenbeitragswerte am 31.12.2027 um Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Aus oben ausgeführten Gründen ist eine Darstellung neuer Anlagen nur als Positivausweisung möglich, die grundsätzliche Privilegierung der Anlagen bleibt also auch bestehen, wenn Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt aus städtebaulichen Gründen zur Steuerung ggf. erforderlicher Höhenbeschränkungen zur Flugsicherung.

3.2.4 Standortwahl

- 3.2.4.1 Die Standorte im Bereich "Haarberg" liegen laut Regionalplan der Region Allgäu im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Nr. 8a). Die übrigen Änderungsbereiche werden vom Regionalen Planungsverband Allgäu im Zuge der Anhörung zur Teilfortschreibung für Windkraft als Suchraum angegeben. Alternative Standorte, die sowohl die im Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Allgäu angegebenen Schutzabstände einhalten als auch eine ausreichend große zusammenhängende Fläche für die Realisierung mehrerer Windkraftanlagen ermöglichen, findet sich an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht.
- 3.2.4.2 Als Kriterium für die Ermittlung der potenziellen Eignung eines Standortes als Windenergiegebiet werden neben den einzuhaltenden Abständen zu schützenswerten Nutzungen insbesondere die Standorteigenschaften in Bezug auf die Windhöffigkeit herangezogen. Angelehnt an die vom Regionalverband Region Allgäu herangezogenen Kriterien zur Ermittlung der Suchräume wird für die geplanten Standorte die mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe sowie die Standortgüte in 160 m Höhe zur Beurteilung betrachtet. Geeignete Standorte sollten eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 4,5 m/s sowie gleichzeitig eine Standortgüte von mindestens 50% aufweisen.
- 3.2.4.3 Die für die gewählten Standorte ermittelte mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe beträgt zwischen 5,38 und 5,77 m/s und liegt damit in einem wirtschaftlich darstellbaren Bereich für den Betrieb der Anlagen. Die Standortgüte in 160 m Höhe beträgt 53-62%. Die Windhöffigkeit in dem untersuchten Standort ist damit als für den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet zu beurteilen. Sowohl die mittlere Windgeschwindigkeit als auch die Standortgüte ist an keinem anderen Standort im Gemeindegebiet besser für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet.
- 3.2.4.4 Ausschnitt aus dem Energie-Atlas Bayern, Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe



3.2.4.5 Ausschnitt aus dem Energie-Atlas Bayern, Standortgüte in 160m Höhe



3.2.4.6 Die Änderungsbereiche befinden sich westlich der Staatsstraße St 2012 mit Anschluss an die B12. Von der St2012 aus gehen mehrere land- und forstwirtschaftliche Wege ab, die eine Erschließung der Anlagen für die Errichtung sowie für fortlaufende Wartungsarbeiten ermöglichen.

3.2.4.7 Gleichwertige Flächen, die für eine Ausweisung als Windenergiegebiet in Frage kommen, gibt es im Gemeindegebiet nicht.

3.2.5 Systematik der Planung

3.2.5.1 Bei der Änderung wurde darauf verzichtet, die Karte einer koordinierten digitalen Grundlage zu erstellen. Dadurch ergeben sich gewisse Unschärfen bei den Abgrenzungen der Flächen. Bei der Planzeichnung wurde die Darstellung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als Grundlage verwendet. Die bisherigen Darstellungen entsprechen den Vorschriften der Planzeichenverordnung (PlanZV) und sind auch in der farbigen Version gut lesbar. Die Planung kann in einer zusammenhängenden Grafik in unterschiedlichen Maßstäben geplottet und forthin unkoordiniert-digital aktualisiert werden.

3.2.5.2 Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich um sog. Positiv-Ausweisungen im Flächennutzungsplan. Dies bedeutet, dass die Darstellungen keine Rechtswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfaltet. Die Ausweisung erfolgt aus städtebaulichen Gründen.

3.3 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung

3.3.1 Stand vor der Änderung

3.3.1.1 Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind die Flächen derzeit wie folgt dargestellt:

- 3.3.1.2 Standort "Hochbachtel Nord": Fläche für die Forstwirtschaft, straßenbegleitender oder sonstiger Krautsaum, Röhrichte/Großseggenriede/feuchte Hochstaudenfluren
- 3.3.1.3 Standort "Haarberg Nord": Fläche für die Forstwirtschaft, Sondergebiet (SO) für die Errichtung von Windkraftanlagen
- 3.3.1.4 Standort "Haarberg Mitte": Fläche für die Forstwirtschaft
- 3.3.1.5 Standort "Haarberg Süd": Fläche für die Forstwirtschaft
- 3.3.1.6 Standort "Haarberg Ost": Fläche für die Forstwirtschaft, Fläche für die Landwirtschaft, Sonstiges Sondergebiet zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG, Sondergebiet (SO) für die Errichtung von Windkraftanlagen, Erhaltung von Einzelbäumen oder Baumgruppen, straßenbegleitender oder sonstiger Krautsaum
- 3.3.1.7 Standort "In der Höll Süd": Fläche für die Forstwirtschaft, Fläche für die Landwirtschaft, Sonstiges Sondergebiet zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG, Sondergebiet (SO) für die Errichtung von Windkraftanlagen, Erhaltung von Einzelbäumen oder Baumgruppen, straßenbegleitender oder sonstiger Krautsaum
- 3.3.1.8 Standort "Klosterfrauenholz Nord": Fläche für die Forstwirtschaft, Sonstiges Sondergebiet zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG
- 3.3.1.9 Standort "Klosterfrauenholz Süd": Fläche für die Forstwirtschaft

3.3.2 Inhalt der Änderung

- 3.3.2.1 In den Änderungsbereichen "Hochbachtel Nord", "Haarberg Nord", "Haarberg Mitte", "Haarberg Süd", "In der Höll Süd", "Klosterfrauenholz Nord" und "Klosterfrauenholz Süd" werden fortführend Sonstige Sondergebiete zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG dargestellt.
- 3.3.2.2 Im Änderungsbereich "Haarberg Ost" wird die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG herausgenommen, und die Fläche künftig als Fläche für die Forstwirtschaft, Fläche für die Landwirtschaft, Erhaltung von Einzelbäumen oder Baumgruppen sowie straßenbegleitender oder sonstiger Krautsaum dargestellt.

4.1 Umweltbericht

Für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windenergie im Bereich "Schottnerwald/Klosterfrauenholz" ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erforderlich.

Der Umweltbericht des Ingenieurbüros für Garten- und Landschaftsplanung IGL in der Fassung vom 12.04.2024 ist Teil der Begründung und wird redaktionell gesondert geführt.

Erschließungsrelevante Daten

5.1.1 Kennwerte

5.1.1.1 Fläche der Änderungsbereiche zur Ausweisung neuer Windkraftanlagen oder Repoweringanlagen: 43,69 ha

5.1.2 Versorgungsträger im Gemeindegebiet

5.1.2.1 Stromeinspeisung durch Anschluss an: AllgäuNetz GmbH & Co. KG

6.1 Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

6.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand in der Zeit vom bis statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die Veröffentlichung im Internet fand in der Zeit vom bis (Billigungsbeschluss vom; Entwurfsfassung vom; Bekanntmachung am) sowie in der Zeit vom bis (Billigungsbeschluss vom; Entwurfsfassung vom; Bekanntmachung am) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden mit veröffentlicht.

6.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom; Billigungsbeschluss vom) sowie mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom; Billigungsbeschluss vom) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6.4 Feststellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom über die Entwurfsfassung vom

Kraftsried, den

.....
(Michael Abel, Bürgermeister)

6.5 Genehmigung (gem. § 6 Abs.1 und 4 BauGB)

Das Landratsamt Ostallgäu hat die 4.Änderung des Flächennutzungsplanes für Windenergie im Bereich "Schottnerwald/Klosterfrauenholz" mit Bescheid vom, Aktenzeichen....., gem. § 6 Abs.1 und 4 BauGB genehmigt.

Marktoberdorf, den
.....
(Hr. Härle, Regierungsdirektor)

6.6 Rechtswirksamkeit (gem. § 6 Abs.5 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die 4.Änderung des Flächennutzungsplanes für Windenergie im Bereich "Schottnerwald/Klosterfrauenholz" ist damit rechtswirksam. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Kraftisried, den
.....
(Michael Abel, Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 29.04.2024

Planungsteam Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten:

Stadtplanung und Projektleitung Heike Marschall

Verfasser:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten

(i.A. H. Marschall)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift des Planers/der Planerin.